OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603527/4/Bi

Datum:
Linz, 11. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P A, vom 20. Dezember 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. November 2019, VStV/919301724441/2019, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 6. Dezember 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen L-x mit Schreiben der BH Urfahr-Umgebung vom 7.8.2019 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10. Juni 2019 um 13.52 Uhr in Steyregg auf der B3 bei Höhe Strkm x, Fahrtrichtung Mauthausen, gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Als Tatzeit wurde der 24. August 2019 und als Tatort „P“ angeführt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG. Der Bf hat zwar „eine öffentliche Verhandlung zur Prüfung der Posteingänge der BH Urfahr-Umgebung in einem angeführten Zeitraum im Jahr 2019 in seiner Anwesenheit“ beantragt; dieser Antrag ist aber aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht als ernstzunehmender Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Wahrung der Parteiinteressen zu sehen, weshalb ihm nicht zu entsprechen war (siehe unten).

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die ihm vorgehaltene Tatbestand bestehe nicht zu Recht, weil die angebliche Messung nicht mit einem Radargerät sondern mit freiem Auge durchgeführt bzw geschätzt worden sei.
Da die BH Urfahr ihm Schriftstücke mittels eingeschriebener und normaler Postsendung zugestellt habe, sei bei nachträglicher Überprüfung festgestellt worden, dass die Lenkerauskunft mittels normaler Briefsendung zugestellt worden sei. Dieses Schriftstück sei ordnungsgemäß wiederum mit eingeschriebener Briefsendung an die BH Urfahr zurückgesandt worden. Der Postaufgabeschein sei in Gleichschrift gleichzeitig mit seinem Schriftsatz vom 23.10.2019 am 29.10.2019 mittels eingeschriebener Briefsendung der LPD zugestellt worden.
Er beantrage daher, das Landeverwaltungsgericht möge in einer öffentlichen Verhandlung die Posteingänge der BH Urfahr vom 29.8. bis 5.9.2019 überprüfen,

besonders jene Schriftstücke, dessen Empfang der BH Urfahr bestätigen müsse. Weiters beantrage er die Postzustellung als Zeuge und das Verschwinden der Beilage zum Schreiben vom 23.10.2019 in Form einer Aufgabebestätigung zu prüfen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurde auf der Grundlage einer Anzeige wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem auf ihn zugelassenen Pkw L-x mit Schreiben der BH Urfahr-Umgebung vom 7. August 2019, BHUU/9191600003834/19, „als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges L-x gemäß § 103 Abs 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/EF5RZARE) binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 10. Juni 2019 um 13:52 Uhr das Kraftfahrzeug in Steyregg, B3 Strkm x, Mauthausen, gelenkt hat.“

Das Auskunftsersuchen wurde laut Rückschein am 9. August 2019 bei der Postgeschäftsstelle B hinterlegt und von Bf am 19. August 2019 übernommen.

Mit Strafverfügung vom 18. September 2019 wurde dem Bf eine Übertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG insofern zur Last gelegt, als er am 24. August 2019 dies Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch kein andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.
Im dagegen erhobenen Einspruch macht der Bf geltend, die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers sei am 12. August 2019 bei 4020 hinterlegt und am 22.8.19 Folge gegeben und bei der Postzweigstelle Z an die BH Linz-Urfahr mittels eingeschriebener Briefsendung übersandt worden. Es sei daher erforderlich, in seiner Anwesenheit alle Posteingänge bzw jene wo die Behörde den Eingang bestätigen müsse, im Zeitraum von 23. bis 27. August 2019 offen zu legen; erst dann könne über das offensichtliche Verschwinden des Schriftstückes gefahndet werden.

Nach Abtretung des Verfahrens an die LPD OÖ als Wohnsitzbehörde des Bf gemäß § 29a VStG und Rechtsfertigung des Bf vom 23. Oktober 2019 dahingehend, er habe keine ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen. Er teile mit, dass bei der BH Urfahr ein Rechtstreit anhängig und daher das Strafamt der Polizeidirektion Linz nicht zuständig sei und daher keine Rechtfertigung erteilt werden könne.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Auf die Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 10. Februar 2020, den Postaufgabeschein über die laut Einspruch am 22. August 2019 mittels eingeschriebener Briefsendung bei der Postzweigstelle Z an die BH Urfahr-Umgebung erteilte Lenkerauskunft vorzulegen, übermittelte der Bf einen Postaufgabeschein, datiert vom 29. August 2019 der Post B 30.

Zu seinen Beweisanträgen ist zu sagen, dass sich die Originalkuverts der Schreiben des Bf im Akt befinden und auch die Beschwerde entgegen dem Vermerk „3 fach“ des Bf nicht dreifach darin befindet. Das Verschwinden einer Beilage zum Schreiben vom 23.10.2019 „in Form einer Aufgabebestätigung zu prüfen“, ist daher nicht möglich, zumal in diesem Schreiben von einer Beilage keine Rede ist. Der Bf hat seinem Antrag auf „die Postzustellung als Zeuge“ auch keinen konkreten Namen beigefügt – Erkundungsbeweise sind im Übrigen unzulässig.
Abgesehen davon, dass von Behördenseite niemand Interesse daran hat, Beilagen des Bf oder anderer Parteien willkürlich verschwinden zu lassen, läuft der Antrag des Bf auf Prüfung des Posteingangs der BH Urfahr-Umgebung innerhalb unklarer Zeiträume im Jahr 2019 ebenfalls auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.und spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Laut Rückschein wurde das an den Bf als Zulassungsbesitzer der oben genannten Pkw gerichtete Ersuchen um Lenkerauskunft der BH Urfahr-Umgebung vom 7. August 2019 am Freitag, dem 9. August 2019, bei der Postgeschäftsstelle B hinterlegt.

Damit begann die gesetzlich vorgegebene zweiwöchige Auskunftspflicht zu laufen, die demnach am Freitag, dem 23. August 2019, geendet hat.

Abgesehen davon, dass bei der BH Urfahr-Umgebung offensichtlich keine Lenkerauskunft eingelangt ist, sind die Angaben des Bf zu seiner angeblich erteilten Lenkerauskunft insofern eher verworren, als im Einspruch vom 1. Oktober 2019 davon die Rede ist, der am 12.8.2019 hinterlegten Aufforderung am 22.8.2019 Folge gegeben zu haben und bei der Postzweigstelle Z mittels eingeschriebener Briefsendung Auskunft erteile zu haben. Die Postaufgabebestätigung sei gleichzeitig mit seinem Schriftsatz vom 23.10.2019 am 29.10.2019 mittels eingeschriebener Briefsendung der LPD zugestellt worden – das war die Rechtfertigung, dass er keine solche erteile(n könne) – ohne Beilage.

Er beantragt auch die Prüfung der Posteingänge der BH Urfahr-Umgebung einmal im Zeitraum 23. bis 27. August 2019 und einmal im Zeitraum 29. August bis 5. September 2019.
Abgesehen davon, dass das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zuständig ist, vage beantragte Posteingänge von Bezirkshauptmannschaften zu prüfen, ist die Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs 2 KFG bereits am 23. August 2019 abgelaufen.

Daraus folgt, dass der nunmehr übersandte, mit 29. August 2019 datierte Postaufgabeschein hinsichtlich der angeblichen Erteilung der Lenkerauskunft ohnehin zu spät käme.

Damit besteht kein Zweifel, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand – in Form der Nichterteilung der Lenkerauskunft bis 24. August 2019 – in objektiver Hinsicht erfüllt hat und keine Rede von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sine des § 5 Abs 1 VStG sein kann, weshalb kein Zweifel besteht, dass der Bf sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde ist – vom Bf unwidersprochen – davon ausgegangen, dass er ein Einkommen von 1000 Euro netto monatlich bezieht und weder Vermögen noch Sorgepflichten hat.
Er weist laut Vormerkungsverzeichnis eine einschlägige Vormerkung wegen § 103 Abs 2 KFG vom 29.5.2015 auf; Milderungsgründe wurden weder geltend gemacht noch waren solche zu finden.

Damit besteht kein Anhaltspunkt für eine Strafherabsetzung. Die verhängte Strafe entspricht den Bestimmungen des § 19 VStG und liegt im untersten Bereich des

gesetzlichen Strafrahmens. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger